



Zuchtrichter-Ordnung

des Alaskan Malamute Club e.V. (AMC e.V.)

Beschlossen durch den Vorstand am 7.5.2019

Inhaltsverzeichnis

Zuchtrichter-Ordnung	1
des Alaskan Malamute Club e.V. (AMC e.V.).....	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Abschnitt: Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Definition.....	3
§ 2 Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes.....	3
§ 4 Zulassung als Zuchtrichter.....	3
§ 5 Generelle Pflichten der Zuchtrichter.....	3
§ 6 Kollegialität, Werbung.....	4
§ 7 Zuchtrichtertagung.....	4
2. Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter.....	5
§ 8 Allgemeines.....	5
§ 9 Voraussetzungen.....	5
§ 10 Tätigkeit im Ausland.....	5
§ 11 Einschränkende Bestimmungen.....	5
§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen.....	6
§ 13 Spesen.....	7
3. Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten.....	8
§ 14 Allgemeines.....	8
§ 15 Verbindlichkeit.....	8
§ 16 Formwertnoten.....	8
§ 17 Beurteilungen.....	9
4. Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter.....	9
§ 18 Befugnis.....	9
§ 19 Zuständigkeit des AMC.....	9
§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter.....	10
§ 21 Bewerbung.....	10
§ 22 Vorprüfung.....	10
§ 23 Ausbildung.....	11
§ 24 Prüfung.....	13
§ 25 Ernennung, Ablehnung.....	13
§ 26 Beginn der Tätigkeit.....	14
§ 27 Besondere Bestimmungen.....	14



5. Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann /.....	15
§ 28 Vereins-Zuchtrichterobmann.....	15
§ 29 Vereins-Zuchtrichterausschuss.....	15
6. Abschnitt: VDH-Richterliste / VDH-Richterausweis.....	16
§ 30 Streichung.....	16
§ 31 Berichtigung, Wiedereintragung.....	16
§ 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises.....	16
7. Abschnitt: Ahndung von Verstößen.....	17
§ 33 Allgemeines.....	17
§ 34 Zuständigkeit.....	17
§ 35 Voruntersuchung.....	17
§ 36 Entscheidung.....	18
§ 37 Berufung.....	18
Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 36 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 45 der Satzung des AMC binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung den Ehrenrat anrufen.....	18
8. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	18
§ 38 Gültigkeit und Inkrafttreten.....	18
§ 39 Teilnichtigkeit.....	18

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die folgende Rasse:

- Alaskan Malamute

§ 2 Mitgliedschaft

Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im AMC untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

1. Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des AMC in der Öffentlichkeit ab.

Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

2. Zuchtrichter repräsentieren gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den AMC, den VDH und die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.).

Alle Zuchtrichter haben sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Sie haben sich dementsprechend zu verhalten und auch in ihrem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihnen repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Ein Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist.
Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring, ausgenommen ist das Junior-Handling.
2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten der Zuchtrichter

1. In den Mitgliedsländern der F.C.I. haben Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist). Dabei darf der Standard nicht in einer Weise ausgelegt werden, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

2. Bei der Durchführung der Bewertung haben Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung, die VDH-Ausstellung-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten.
3. Zuchtrichter haben sich auf jede Ausstellung durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
4. Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit haben Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
5. Zu Anfragen des VDH oder des AMC im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit haben Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
6. Die Teilnahme an den Zuchtrichtertagungen des AMC und des VDH ist Pflicht.
7. Ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter = Lehrrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken.
Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.
8. Zuchtrichter tragen von sich aus dafür Sorge, dass sie stets im Besitz des gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen sind, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.

§ 6 Kollegialität, Werbung

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchstem Maße unkollegial, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert. Er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs.1 dieser Ordnung.
2. Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, Signaturen in Emails oder auf Briefbögen auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

§ 7 Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der AMC regelmäßig eine Zuchtrichter-Tagung durch. Der VDH veranstaltet einmal im Jahr eine Fortbildungsveranstaltung, an der die Zuchtrichter teilnehmen sollten.

2. Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegen stehen.

§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen Ausstellungen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH - Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

1. Die Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH.
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird.
Die Zusage ist nur wirksam, wenn die Zustimmung des VDH erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Zuchtrichterausschuss (ZRA) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.
2. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.
Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen Aussteller sein, sofern sie einem Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, die er selbst gezüchtet hat oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
4. Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anreisen.
5. Ein Zuchtrichter darf vor einer Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller,

dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Ausstellung durch die Ausstellungsleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

Die zwecks Abreise getroffenen Maßnahmen des Veranstalters werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

6. Zuchtrichter dürfen keinen Hund bewerten, deren Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler sie innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung waren.
Das gilt auch für solche Hunde, die nächsten Verwandten oder mit Zuchtrichtern in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
7. Zuchtrichtern können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn sie den Sachverhalt kannten oder kennen mussten.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

- 1.—Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
- 2.—Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
- 3.—Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.
- 4.—Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
- 5.—Zuchtrichter sollen die von der Ausstellungsleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
- 6.—Zuchtrichter haben pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein. Sie dürfen die Ausstellung erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
- 7.—Während der Beurteilung der Hunde dürfen Zuchtrichter nicht rauchen.
- 8.—Zuchtrichter haben sich vor und während ihrer Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
- 9.—Zuchtrichter haben sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Ihre Kleidung muss zweckmäßig sein.
- 10.—Zuchtrichter haben die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleich bleibendem System durchzuführen. -
- 11.—Zuchtrichter sind verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers dürfen Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.

- 12- Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
- 13- Zuchtrichter können in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die eigene Einsichtnahme in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist untersagt.
- 14- Während des Richtens haben Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch müssen Zuchtrichter selbst führen.
- 15- Wenn einem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der - Ausstellungsleitung zu melden.
- 16- Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Sehr Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich" oder "Sehr Gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1" oder "Sehr Gut 1". Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klassen zu erfolgen. In der Ehren-, Veteranen-, Jüngsten- und Babykasse erhalten die Hunde keine Formwertnoten sondern werden vom 1-4 Platz platziert.
- 17- Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
- 18- Zuchtrichter dürfen die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist.
- 19- Zuchtrichter sind nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.
- 20- Nach dem Richten haben Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Ausstellungsleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.
- 21- Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller haben Zuchtrichter die Ausstellungsleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Zuchtrichter erhalten auf allen Rassehund-Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

3. Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Zuchtschau-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Ausstellung zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden. Er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

Zuchtrichter können folgende Formwertnoten vergeben:

- Vorzüglich (V)
- Sehr Gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse und Babyklasse:

- vielversprechend (vv)
- versprechend (vsp)
- wenig versprechend (wv)

"Vorzüglich" darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

"Sehr Gut" wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

"Gut" ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

"Genügend" erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

„Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist (§ 14 hat hier Vorrang), einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. „Disq“ ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Beurteilungen

1. Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.
2. Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

4. Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

Spezial-Zuchtrichter sind befugt Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

§ 19 Zuständigkeit des AMC

Die Annahme als Bewerber eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem AMC. Für Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) ist der AMC zuständig.

§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Zuchtrichterobmann (ZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der ZRO führt.
- Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem ZRA.
- Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand.
- Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem ZRA.
- Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand.
- Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat
 - b. wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will
 - c. wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt hat
 - d. wer mindestens 21 Jahre alt ist
 - e. wer mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein ist, der eine der im § 1 genannten Rassen betreut
 - f. wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss
 - g. wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat
 - h. wer die Voraussetzungen zum Zuchtwarteamt erfüllt hat.
2. Der Bewerber hat einen kynologischen Lebenslauf vorzulegen. Der ZRO regelt den Verlauf der Ausbildung.
3. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 b) bis h) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des ZRA.
4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem ZRA die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder des ZRA enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des ZRA dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der ein Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder des ZRA mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersendet.

§ 23 Ausbildung

5. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens zwei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Allgemeinen-, Internationalen- oder Spezial- Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.
6. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Spezial-Zuchtrichter sein, die die betreffende(n) Rasse(n) vorher auf mindestens fünf Ausstellungen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB, im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 5 und Allgemeinrichter.
7. Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für die im § 1 genannten Rassen vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.
8. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschule führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

9. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl von 50 Hunden beurteilt haben. **Für Zuchtrichter, die die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter bereits bei anderen Rassen der Gruppe 5 FCI erfolgreich absolviert haben, gilt: Die Anzahl der während der Ausbildung zum Spezialzuchtrichter zu richtenden Alaskan Malamutes wird auf 30 reduziert.**
10. Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 - 6; 12 Abs. 2 bis 13, 15 bis 19 und 21 entsprechend.
11. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
12. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
13. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
14. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie an den ZRO zu schicken.
15. Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der ZRA fest.
16. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Der ZRA entscheidet auf Vorschlag des ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist je Gruppe noch möglich ist.
17. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist nach erneuter Erfüllung des

§ 22 dieser Ordnung auf Vorschlag des ZRA durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich.

18. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.
19. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.
20. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.
21. Der AMC kann Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von ihm betreuten Rassen zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus, der in Abstimmung mit dem AMC Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festlegt.

§ 24 Prüfung

22. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
23. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch / mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.
24. Wurde die theoretisch / schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach 12 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
25. Wurde die theoretisch / schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch / schriftliche Prüfung in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
26. Die praktisch/ mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl Hunde je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch / mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung, Ablehnung

27. Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.
28. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom AMC-Vorsitzenden und dem ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die in § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.
29. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
30. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der Vorsitzende des AMC die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.
31. Der Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

1. Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Richtertätigkeit auf Spezial- Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des ZRO an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 27 Besondere Bestimmungen

Der AMC kann Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 5 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreute Rasse zum Spezial-Zuchtrichter ernennen. Vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

5. Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann / Vereins-Zuchtrichterausschuss

§ 28 Vereins-Zuchtrichterobmann

1. Der satzungsgemäß gewählte ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse sein, die der AMC betreut. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
2. Der ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
3. Der ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 29 Vereins-Zuchtrichterausschuss

1. Der ZRA setzt sich aus mindestens zwei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen, die vom ZRO vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt werden. Vorsitzender des ZRA ist der ZRO.
2. Der ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfung muss der ZRO oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein.
3. Dem ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten

6. Abschnitt: VDH-Richterliste / VDH-Richterausweis

§ 30 Streichung

4. Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
5. Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
6. Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im AMC verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des AMC an den VDH.
7. Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 33 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und / oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.
8. Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.
9. Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 42 Abs. 3 ff. i.V.m. § 41 Abs. 7 VDH-ZRO.
10. Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 31 Berichtigung, Wiedereintragung

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 42 VDH-ZRO.

§ 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.
3. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan "Unser

Rassehund" wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

7. Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 33 Allgemeines

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des AMC. Von den ergriffenen Maßnahmen sind der VDH und die Rassehund-Zuchtvereine, bei denen die betroffene Person ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des AMC kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
3. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
4. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - a. Missbrauch des Zuchtrichteramtes
 - b. wiederholte grobe Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die VDH- Ordnungen und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I.,
 - c. wiederholte Verstöße gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen
 - d. wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
5. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann ein Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

§ 34 Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 33 obliegt dem Vorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 35 Voruntersuchung

In Fällen des § 34 Satz 2 führt der ZRA unter Leitung des ZRO die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.

§ 36 Entscheidung

1. Der AMC-Vorstand kann erkennen auf:
 - a. Einstellung
 - b. Missbilligung
 - c. Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - d. Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - e. vorläufige Sperre
 - f. Streichung von der VDH-Richterliste
 - g. vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit (z.B. für
Titel- Ausstellungen oder generell im Falle eines laufenden
Ehrenratsverfahrens).

2. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 37 Berufung

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 36 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 45 der Satzung des AMC binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung den Ehrenrat anrufen

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 38 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Vorstand des AMC e.V. verabschiedet und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

§ 39 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

verabschiedet durch den Vorstand des AMC am 07.05.2019

Vorsitzende AMC e.V. Ellen Kunz